

# RS Vwgh 1998/7/21 98/14/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §509;

EStG 1972 §23 Z2;

## Rechtssatz

Beim Fruchtgenussberechtigten liegt in der Regel nur ein eingeschränktes Unternehmerrisiko vor, weil die eingesetzten Wirtschaftsgüter nicht in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehen. Die Zurechnung von Einkünften an ihn hat daher zur Voraussetzung, daß die anderen Elemente eines Mitunternehmers umso ausgeprägter vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140029.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)